

**Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe
auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund
(Beherbergungsabgabensatzung) vom 15.02.2021**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1–3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 11.02.2021 folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) beschlossen:

Artikel 1:

§ 13 der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 17.10.2014, S. 983 ff, nochmals bekanntgemacht in den Dortmunder Bekanntmachungen vom 24.10.2014, S. 1021 ff), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) vom 23.11.2016 (Dortmunder Bekanntmachungen vom 02.12.2016, S. 1203 f), wird um die folgenden Sätze 2 und 3 ergänzt:

Die Erhebung der Beherbergungsabgabe wird für Beherbergungen im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 ausgesetzt. Die nach dieser Satzung bestehenden Pflichten des Abgabenschuldners und des Steuerentrichtungspflichtigen sowie die Mitwirkungspflichten werden in Bezug auf Beherbergungen in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls ausgesetzt.

Artikel 2:

Diese Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche private Beherbergungen im Gebiet der Stadt Dortmund (Beherbergungsabgabensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 15.02.2021

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister